HTM Meyer Venn & Partner

Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung Erweiterte Pflichten für Unternehmen - das müssen Sie ab Mai 2018 beachten

Unternehmerfrühstück
Pro Mittelstand Hamminkeln e.V.
am 11.10.2017

HTM Meyer Venn & Partner

Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

Agenda:

I. Einleitung

II. Warum eine neue Datenschutzregelung?

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

IV. Was ist jetzt zu tun?

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

I. Einleitung

- Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist im heutigen Alltag und Berufsleben nicht mehr wegzudenken:

  - Bestellung von Waren und Dienstleistungen über Internetplattformen, Online-Banking, -Telefonie, -Messaging, -Cloudcomputing, Nutzung elektronischer Produkte von *„Alexa“* über Kinderspielzeug und Babyprodukte, Smarthomesteuerungen, Auto etc.

- Für die Nutzung von Geräten und Diensten geben Sie ohne zu zögern Ihre persönlichen Daten ein und /oder Senden mit Ihrem Gerät (Smartphone, Smartwatch etc.) zuvor (automatisch!) erfasste Daten an Unternehmen, und wissen nicht, was damit passiert.

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

I. Einleitung

golem.de IT-NEWS FÜR PROFIS

HOME TICKER VIDEO AUDIO

TOP-THEMEN: BTW 2017 Raumfahrt Auto Netzpolitik Open Source Security mehr...

SERVICES: PREISVERGLEICH STELLENMARKT TOP-ANGEBOTE IT-KÖPFE GEHALTSCHECK

SAMMELKLAGE

US-Amerikanerin verklagt smarten Vibratorhersteller

Ein smarter Vibrator, der nach Hause telefoniert. Damit will sich eine US-Amerikanerin nicht abfinden und verklagt den Hersteller, der offenbar genaue Protokolle über die Nutzung des We-Vibe anlegt.

Weil der smarte Vibrator We-Vibe Rave ohne Informationen der Nutzer gesammelt hat, ver Hersteller Standard Innovation [Quelle als PI vollumfänglich genutzt werden, wenn Nutzer Android oder iPhone verbinden und die vom

SAMMELKLAGE GEGEN WE-VIBE

Vibratorhersteller zahlt Entschädigung in Millionenhöhe

Mit einer Sammelklage sind Nutzer gegen den Hersteller eines "smarten" Vibrators vorgegangen. Sie erhielten vor Gericht eine hohe Entschädigung für das Sammeln persönlicher Informationen.

Der Streit zwischen den Nutzern eines smarten Vibrators und der kanadischen Herstellerfirma Standard Innovation ist endgültig beigelegt. Die zuständige Richterin im US-Bundesstaat Illinois billigte am Dienstag einen im vergangenen März geschlossenen Vergleich zwischen den Klägern und dem Unternehmen.

Die Nutzer des smarten Vibrators werden für die unzulässige Datensammlung entschädigt. (Bild: Standard Innovation/We-Vibe)

Datum: 17.8.2017, 11:04

Autor: Friedhelm Greis

Themen: Datenschutz, Cookies, Defcon, Spielzeug, Server, Internet, Politik/Recht, Security

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

I. Einleitung

ZEIT ONLINE

Politik Gesellschaft Wirtschaft Kultur Wissen **Digital** Campus Arbeit Entdecken Sport ZEIT

My Friend Cayla

Vernichten Sie diese Puppe

Handelt es sich bei Cayla um eine verbotene Sendeanlage? Die Bundesnetzagentur jedenfalls rät Eltern, das vernetzte Spielzeug zu entsorgen. Der Hersteller widerspricht.

Von **Eike Kühl**

17. Februar 2017, 18:34 Uhr / Aktualisiert am 17. Februar 2017, 19:21 Uhr / 78 Kommentare

BEUC The European Consumer Organisation

About BEUC | Topics | Successes | Press & Media | Jobs | Contact

PRIORITIES | PUBLICATIONS | BEUC NETWORK | CAMPAIGNS | SE

Home > Publications > Consumer organisations across the EU take action against flawed internet-connected toys

In the review of the toys, the Norwegian Consumer Council has found several serious issues:

1. Lack of safety: With simple steps, anyone can take control of the toys, which can talk and record conversati to talk and listen through the toy without having physical access to the toy. This lack of safety could easily h access to the toy required or by requiring the user to press a button when pairing their phone and the toy.
2. Illegal user terms: Before using the toy, users must consent to the terms being changed without notice, tha and that information may be shared with unnamed 3rd parties. This and other discoveries are, in consume Contract Terms Directive, EU Data Protection Directive and raises serious doubts about toy safety protectio
3. Kids' secrets are shared: Anything the child tells the doll is transferred to the U.S.-based company N recognition technologies. The company reserves the right to use this information with other third parties, a
4. Kids are subject to hidden marketing: The toys are embedded with pre-programmed phrases, where they e Cayla will happily talk about how much she loves different Disney movies, meanwhile, the app-provider also

Die Wanze im Kinderzimmer

Bereits im Dezember warnten europäische Verbraucherschützer vor Cayla und ähnlichen Produkten. "Die mit dem Internet verbundenen Spielzeuge My Friend Cayla und i-Que [ein weiteres Produkt des Herstellers, Anm. d. Red.] scheitern grundsätzlich in Sachen Sicherheit und Datenschutz", schrieb die Verbraucherschutzorganisation Beuc. So würden die aufgenommenen Spracheingaben nicht nur auf externen Servern gespeichert und zu Werbezwecken genutzt. Es sei denkbar, dass sich Unbefugte Zugriff auf die Mikrofone der Spielzeuge verschaffen.

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

I. Einleitung

- Plakative Beispiele sollen ins **Bewusstsein** rufen, wie sorglos man in der Regel mit seinen persönlichen Daten umgeht.
- **Datenschutz dient keinem Selbstzweck des regelungswütigen Gesetzgebers, sondern schützt die Privatsphäre des Einzelnen.**
- Datenschutz ist auch keine Erfindung der Neuzeit, sondern Datenschutz gibt es bereits seit der Antike (Hippokratischer Eid - Schweigepflicht).
- Datenschutz ist ein Menschenrecht und auch in der Europäischen Grundrechtscharta verankert sowie bereits 1983 durch BVerfG aus Artt. 1 und 2 GG abgeleitet.

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

II. Warum eine neue Datenschutzregelung?

- 04.05.2016: Veröffentlichung der Endfassung der DSGVO (**VO EU 2016/679**).
- **DSGVO gilt nach zweijähriger Übergangsfrist ab 25.05.2018 und hebt die EU-Richtlinie 95/46 EG (Datenschutzrichtlinie) auf (Art. 94 Abs. 1 DSGVO).**
- Anders als bei einer EU-Richtlinie ist eine Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten **nicht** mehr erforderlich (Verdrängung deckungsgleicher Normen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG).
- **<u>Ziele der DSGVO:</u>**
  - **EU-weite Vereinheitlichung des Datenschutzrechts.**
  - **Schaffung eines einheitlichen und gleichmäßig hohen Schutzniveaus** für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
  - **Durch Anwendung einer einzigen EU-VO in allen 28 Mitgliedstaaten soll es Unternehmen ermöglicht werden, die Datenverarbeitung in allen Mitgliedstaaten gleich zu regeln; diese Vereinfachung soll Kostenvorteile bringen und den Binnenmarkt der EU stärken, sog. *„One-Stop-Shop“* (<u>Aber</u>: Öffnungsklauseln, z.B. Beschäftigtendatenschutz Art. 88 DSGVO).**

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

II. Warum eine neue Datenschutzregelung?

- **Anpassungsbedarf** im nationalen Datenschutzrecht: Am 05.07.2017 wurde das am 25.05.2018 in Kraft tretende **neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu)** im BGBl. veröffentlicht.
- **BDSG** wird in seiner bisherigen Fassung ersetzt.
- Unternehmen, Selbständige, Gewerbetreibende und Freiberufler (*„Unternehmen“*) müssen daher **die DSGVO**, das **BDSG-neu (Teile 1, 2 und 4)** sowie **ggf. bereichsspezifische/berufsrechtliche gesetzliche Regelungen** beachten.
- **Was noch kommt:** Aktualisierung des Datenschutzes im Online-Bereich: EU-ePrivacy-Richtlinie (Richtlinie 2009/136/EG, ***„Cookie-Richtlinie“***) soll durch **EU-ePrivacy-Verordnung (EU-ePriv-VO)** abgelöst werden. Entwurf vom 10.01.2017 wird beraten. Inkrafttreten (auch) am 25.05.2018?

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

Gravierende Folgen für Unternehmen:

- Unternehmen müssen zahlreiche zusätzliche Anforderungen erfüllen; weitgehend jede neue Vorgabe ist bußgeldbewehrt.

- DSGVO bestimmt eine deutlich weitergehende Haftung.

- Inhaltliche Anforderungen beim neuen Datenschutz sehr hoch und betreffen viele Unternehmensbereiche, etwa IT, Personal, Compliance, interne Revision und Vertrieb.

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

Erweiterte Dokumentations-, Nachweis- und Informationspflichten:

- ***„Accountability“***, **Art. 5 Abs. 2:** Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass er die in Art. 5 Abs. 1 geregelten Datenschutzgrundsätze einhält (Verstoß ist **bußgeldbewehrt**).

- **Ebenso: Art. 24 Abs. 1:** Nachweis durch den Verantwortlichen, dass er personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung verarbeitet.

- **Betroffene Personen** müssen deutlich umfassender und in nachvollziehbarer Weise darüber informiert werden ob und wie deren Daten verarbeitet werden (**Transparenzvorschriften**, Art. 12 bis 15 DSGVO). Verstoß ist **nach neuem Recht bußgeldbewehrt**!

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

Verfahrensverzeichnis und Datenschutz-Folgenabschätzung:

- ***Vorab*** muss **<u>Datenschutz-Folgenabschätzung</u>** erstellt werden, wenn die DV *hohe Risiken* für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1).
- **Inhalt:** Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des möglichen Risikos für Rechte und Freiheiten Betroffener (= Art, Umfang, Umstände, verfolgte Zwecke und Ursachen möglicher Risiken sollen bewertet und Maßnahmen und Verfahren zur Eindämmung solcher Risiken müssen geprüft werden).
- **Indizien z.B.:** neue Technologien/Verarbeitungen, große Datenmengen, Verarbeitung sensibler Daten, Profiling.
- Unterlassen ist **bußgeldbewehrt** (Art. 83 Abs. 4).

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

Verfahrensverzeichnis und Datenschutz-Folgenabschätzung:

- Verpflichtung zur Führung eines **Verfahrensverzeichnisses, Art. 30.**
- **Pflichtangaben u.a.:** Zwecke der Verarbeitung, Beschreibung personenbezogener Daten, Fristen der Datenlöschung, Beschreibung technischer/organisatorischer Maßnahmen.
- **Nicht bei Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern**, wenn Datenverarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen birgt, nicht nur gelegentlich erfolgt, oder nicht besonders sensitive Daten gem. Art 9 Abs. 1 betrifft.
- **Achtung:** Datenverarbeitung im Rahmen der Lohnbuchhaltung, Führen von Personalakten oder Kundendatenverarbeitung sind nicht gelegentlich! **Daher:** Auch kleinere Unternehmen verpflichtet.
- Unterlassen ist **bußgeldbewehrt** (Art. 83 Abs. 4).

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

Striktere Löschpflichten und Recht auf Vergessenwerden:

- Art. 17: Umfassendere Löschpflichten als bisher § 35 BDSG
- Art. 17 Abs. 2: Wenn Verantwortlicher zu löschende Daten öffentlich gemacht hat, muss er bei einem Löschungsverlangen andere Verantwortliche, die diese Daten verarbeiten, informieren und hinweisen, dass die Löschung aller Links und Kopien von Daten verlangt wurden, sog. ***„Recht auf Vergessenwerden“.***
- **Wichtig:** Sicherstellung, dass tatsächlich **alle** Datensätze verlässlich in **allen** Systemen gelöscht werden.
- Denn Fehler bei der Verpflichtung zum Löschen von Daten nunmehr **bußgeldbewehrt**, Art. 83 Abs. 5.

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverletzungen:

- **Art. 33 und 34: Umfassendere Meldepflichten** gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie Benachrichtigungspflichten ggü. betroffenen Personen bei Datenschutzverletzungen als § 42a BDSG.
- Denn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist gem. Art. 33 Abs. 1, 4 Nr. 12 deutlich weiter als § 42a BDSG (DSGVO: alle personenbezogenen Daten; BDSG: nur besondere Daten, wie z.B. Bank- oder Kreditkartendaten lösen Pflicht aus).
- **Mitteilungsfrist:** 72 Stunden nach Bekanntwerden.
- Fehler bei Umsetzung der Melde- und Benachrichtigungspflichten sind **bußgeldbewehrt**, Art. 83 Abs. 4.

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

Neue Haftungsregelungen für Verantwortliche:

- Deutlich **weitergehende Schadensersatzansprüche:** Haftung jetzt auch für **immaterielle** Schäden, Art. 82 DSGVO (deutsche Gerichte haben früher nur in absoluten Ausnahmefällen Schadensersatz-zahlungen bei Verstößen gegen das BDSG zugesprochen).

- Verbandsklagen künftig möglich, vgl. Art. 80 DSGVO, was zusätzliche Haftungsrisiken mit sich bringen wird.

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

Neue Haftungsregelungen für Verantwortliche:

- Bei Fehlern und Verstößen drohen nun **Geldbußen** von bis zu 20 Mio. EUR oder von bis zu vier Prozent des globalen Umsatzes.
- **Künftig:** Art. 83 Abs. 1 DSGVO: Die Aufsichtsbehörden sollen sicherstellen, dass die Geldbußen für Verstöße gegen die DSGVO *„in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und **abschreckend**“* sind.
- **Bisher** galt § 43 BDSG: Geldbußen von max. 300 Teuro (konnte in besonderen Fällen überschritten werden; höchstes verhängtes Bußgeld in Deutschland bislang: 1,9 Mio. Euro gegen Debeka).
- **Es ist zu erwarten, dass sich die Praxis von Aufsichtsbehörden und Gerichten hierzu ändert und höhere Bußgelder verhängt werden.**

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

III. Neue Regeln und Praxisfolgen (Auszug)

Neue Haftungsregelungen für Verantwortliche:

- **Praxistipp:**

  - Art. 83 Abs. 2 DSGVO enthält umfangreichen Katalog von Kriterien zur Bußgeldbemessung, z.B. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zur Minderung möglicher nachteiliger Auswirkungen von Verstößen sowie Maßnahmen zur Minderung des der betroffenen Person entstandenen Schadens *wirken* ***strafmildernd***.

  - Um bei Fehlern möglichst geringen Risiken ausgesetzt zu sein, sollten funktionierende Strukturen und Prozesse für ein Fehlermanagement erdacht und implementiert werden.

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

IV. Was ist jetzt zu tun?

1. Bestandsaufnahme:

- **Aktuell realisierte Rahmenbedingungen aller Datenverarbeitungen im Unternehmen analysieren (Feststellung des Ist-Zustandes).**
- **Auf was kann man aufbauen? Fragen stellen:** Bei welchen Prozessen werden personenbezogene Daten verarbeitet? Bestehende Dokumentationen vorhanden (Verfahrensverzeichnis, Vorabkontrollen etc.)? Welche Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung einschlägig (Gesetz oder Einwilligung)? Welche Vorkehrungen und Maßnahmen sind bereits zum Datenschutz getroffen? Analyse der Beziehungen zu externen Dienstleistern (Verträge)? Bestehen evtl. Betriebsvereinbarungen (diese können Regelungen zum Umgang mit den Daten der Beschäftigten enthalten)?

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

IV. Was ist jetzt zu tun?

2. Handlungsbedarf eruieren:

- Soll-Zustand ermitteln (Risikoanalyse, Art. 24 Abs. 1) und **Lückenanalyse** zwischen Ist-Zustand und dem künftigen Soll-Zustand durchführen.
- **Dabei Augenmerk (u.a.) auf folgende Punkte:**
  - **Rechtsgrundlage** als Legitimation für alle Prozesse der DV noch aktuell?
  - **Einwilligungsmanagement** (Art. 7 strenger als § 4a BDSG; Koppelungsverbot verschärft die Anforderungen!).
  - **Betroffenenrechte im Focus:** Werden die neuen Anforderungen erfüllt?
  - Anpassungsbedarf für bestehende Dienstleistungsbeziehungen? (Auftrags-datenverarbeitung, Art. 28, 29 enthalten Vorgaben).
  - Werden die **Dokumentationspflichten** erfüllt?
  - Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich?
  - Fahrplan für Erfüllung der **Meldepflichten** bei Rechteverletzung?

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

IV. Was ist jetzt zu tun?

3. Umsetzung bis zum 25. Mai 2018:

- Implementierung und Anpassung der bestehenden Prozesse und Strukturen an die neuen Vorgaben.

- Datenschutzberatung durch Datenschutzbeauftragen installieren (Art. 39 Abs. 1 lit. a).

- Mitarbeiterschulung (Art. 39 Abs. 1 lit. b).

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

IV. Was ist jetzt zu tun?

4. Warum sollte man es tun?

- **Natürlich:** Einhaltung der geltenden Gesetze im Geschäftsverkehr, Vermeidung der Haftungsfolgen (Schadensersatz / Bußgelder).

- **Aber auch:**

  - **Drohende Reputationsschaden** bei Datenpannen bedenken!

  - **Wettbewerbsvorteil durch Datenschutz nutzen!**
    Sicherung des Kundenvertrauens. Denn für Kunden gewinnen Fragen des Datenschutzes zunehmend an Bedeutung.

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

IV. Was ist jetzt zu tun?

5. Weiterführende informative Quellen zum Thema:

- Bundesbeauftragte für den Datenschutz: https://www.bfdi.bund.de
- Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW (Aufsichtsbehörde iSd. DSGVO): https://www.ldi.nrw.de
- Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz -DSK); Kurzpapiere abrufbar unter: https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/submenu_EU-Datenschutzreform/Inhalt/EU-Datenschutzreform/Kurzpapiere-der-Datenschutzkonferenz-zur-DS-GVO.html
- Virtuelles Datenschutzbüro: https://www.datenschutz.de
- Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (Links und Materialien): https://www.gdd.de/links

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte I Notare I Steuerberater I Wirtschaftsprüfer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Karsten M. Keilhack, LL.M. (Cardiff)
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

HTM Meyer Venn & Partner
Rechtsanwälte | Notare | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
Brüner Straße 4-6
D-46499 Hamminkeln
Tel. +49 (0) 2852 • 91 50 38
Fax.+49 (0) 2852 • 91 50 473
info@htm-meyer-venn.de
www.htm.legal